STADT GRÜNBERG

Vorlage Magistrat MAG

Drucksache VL-198/2015

- öffentlich - Datum: 04.09.2015

Aktenzeichen	10 20 02		
Federführender Fachbereich	Innere Verwal	Innere Verwaltung	
Bearbeiter/in	Ulrike Lux		
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion	
Magistrat	21.09.2015	beschließend	
Haupt - und Finanzausschuss	10.11.2015	vorberatend	
Stadtverordnetenversammlung	12.11.2015	beschließend	
Zu beteiligen:	Person Frauen Kinder-	enossenschaft	

Ortsrecht:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR EHRENAMTLICHE TÄTIGKEIT

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBI I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBI I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grünberg in ihrer Sitzung am...... folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Verdienstausfall

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 10,00 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Grünberg entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Stadtverordnetenvorsteher/in an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

Drucksache VL-198/2015 Seite - 2 -

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.
- (5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 100,00 EURO. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 500,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich T\u00e4tige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tats\u00e4chlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten f\u00fcr die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Gesch\u00e4ftsordnung angeh\u00f6ren oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Gr\u00fcnberg entsandt worden sind.
 - Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich T\u00e4tige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Gesch\u00e4ftsordnung angeh\u00f6ren oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt Gr\u00fcnberg entsandt worden sind, folgende Aufwandsentsch\u00e4digung:

_	Stadtverordnete	15,00 €
_	Ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	15,00 €
_	Mitglieder der Ortsbeiräte	7,50 €
_	Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	15,00 €
_	Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner einer	
	Kommission	15,00 €

Die Mitglieder des Wahlausschusses bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, und Bürgerentscheiden erhalten pro Sitzung

10,00€

Drucksache VL-198/2015 Seite - 3 -

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

_	die oder den Stadtverordnetenvorsteher/in	50,00€
_	Ausschussvorsitzende	15,00 €
_	Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	35,00 €
_	Die ehrenamtliche Erste Stadträtin oder den	
_	Ehrenamtlichen Ersten Stadtrat	40,00 €
_	ehrenamtliche Stadträtinnen/Stadträte	35,00 €
_	Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher	60,00€

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

- (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.
- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,00 € je angefangene Stunde der Tätigkeit. Bruchteile sind auf volle Viertelstunden auf- bzw. abzurunden, jedoch mindestens ein Stundensatz.
- (5) Vertritt eine ehrenamtliche Stadträtin/ ein ehrenamtlicher Stadtrat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister länger als drei Tage, so erhält sie/er für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen darf die Zahl der Stadtverordnetensitzungen um das Doppelte nicht übersteigen.

§ 5 Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Stadtverordnete, Mitglieder des Magistrates, Mitglieder der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Stadtverordnetenvorsteher/in entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Mitgliedern des Magistrates werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

Drucksache VL-198/2015 Seite - 4 -

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Grünberg vom 13.12.2001 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Grünberg, den

DER MAGISTRAT DER STADT GRÜNBERG

Frank Ide Bürgermeister

Begründung:

Die Satzung aus dem Jahr 2001 wurde komplett überarbeitet und dem aktuellen Muster des Hess. Städteund Gemeindebundes vom August 2013 angepasst. Im § 1 Abs. 1 wurde der seitherige Betrag von 5,50 € je angefangene Stunde der Tätigkeit auf 10,00 € pro Sitzung geändert. Die Nachbarstädte zahlen folgende Beträge: Hungen: 10,50 €/ Lich: 9,00 €/ Laubach 10,23 €, ebenfalls <u>pro Sitzung.</u> Die Regelung im § 1, Abs. 5 wurde an die Satzung der Stadt Hungen angelehnt. Einige Personenkreise (Mitglieder der Betriebskommission, sachkundige Einwohner und Mitglieder eines Wahlausschusses) wurden im § 3 neu aufgenommen. Auch ist vorgesehen, dass Ausschussvorsitzende künftig ebenfalls eine <u>monatliche</u> Pauschale erhalten. Zur besseren Übersicht aller Änderungen wurde eine Synopse angefertigt.

Es wird gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Erhöhung der Ausgaben durch neu aufgenommene Personenkreise. Genauer Betrag wird im Nachtragshaushalt 2016 ermittelt.

Anlage(n):

(1	Synopse	Entschadigungssa	tzung 2015
---	---	---------	------------------	------------

Unterschriften:	
Frank Ide Bürgermeister	Bearbeiter